



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.02.2021
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:52 Uhr
Ort: in der Stadthalle in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder

Arnold, Roland

Bast, Hedwig

Grundmann, Michael

Hartmann, Markus

Jany, Christopher

ab 18:36

Klug, Jessica

Wolf, Jürgen

Wölfelschneider, Walter

Stellvertreter

Breunig, Stefan

ab 18:45 Vertretung für Günter Kunisch

Verwaltung

Mann, Antonia

Markert, Ilonka

Reis, Roland

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Kunisch, Günter

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 08.12.2020
- 2 Antrag Freie Wähler/SPD zur Senkung des kalk. Zinssatzes im Verwaltungshaushalt **028/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 3 Haushalt 2021 - Haushaltseckdaten **033/2021**
Information
- 4 Haushaltsmittel: Verwendung Stadtmarketing - Empfehlungsbeschluss **023/2021**
WISO vom 26.01.2021
Beratung und Beschlussfassung
- 5 Umsetzung Friedhofsrahmenplan - Friedhof Eisenbach **037/2021**
Information
- 6 Bekanntgaben
- 6.1 Ersatzbeschaffung gemeinschaftliche Drehleiter DLA (K) 23/12
- 7 Anfragen

Nach einer Gedenkminute für den verstorbenen früheren Bürgermeister Wendelin Imhof gibt der Bürgermeister den Termin für die Beerdigung bekannt (Aschermittwoch, 17.02.2021, 14:30 Uhr) Stadträtin Bast regt an, dass eine Beileidskarte vom Stadtrat geschrieben werden sollte. Bürgermeister Fieger nimmt diese Idee auf und informiert das Gremium, dass ein Nachruf in der Tagespresse erfolgen wird.

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Stadträtin Bast beantragt, dass der TOP 8 NÖ im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt wird. Das Gremium stimmt diesem Antrag zu.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 08.12.2020
--------------	--

einstimmig beschlossen

TOP 2	Antrag Freie Wähler/SPD zur Senkung des kalk. Zinssatzes im Verwaltungshaushalt Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.01.2021 beantragt die Fraktion der Freien Wähler / SPD, ab 01.01.2021 die Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Zinsen) von derzeit 3,9 % auf 2,5 % aller kostenrechnenden Einrichtungen zu senken. Sollte nach Prüfung durch die Verwaltung ein noch niedrigerer Zinssatz möglich sein, ist dies zu berücksichtigen.

Zum vorgelegten Antrag sind folgende rechtliche Ausführungen veranlasst:

Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG beauftragt die Kommunen, wie auch nach § 12 KommHV-Kameral, bei der Gebührenkalkulation eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals anzusetzen, gibt ihnen aber keine rechtlichen Kriterien vor, die zur Auslegung des Rechtsbegriffs geeignet wären.

Daneben verfolgt die Festlegung auf die angemessenen Zinsen das Ziel, die Verwaltung nicht vollständig auf eine bestimmte Verzinsungsmethode festzulegen, sondern ihr vielmehr einen Spielraum zum eigenverantwortlichen Tätigwerden zu eröffnen. Zudem ist die Bestimmung im Rahmen der Kalkulation von Gebühren anzuwenden, bei der nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG das Kostendeckungsprinzip zu beachten ist.

Einen Anhaltspunkt für die Zinshöhe bietet § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommHV-Kameralistik, wonach für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), im Verwaltungshaushalt auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (§ 87 Nr. 2 KommHV) zu veranschlagen ist. Nach VVKommHV Nr. 6 zu § 12 KommHV-Kameralistik soll sich der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren. Dabei wird der Begriff der Kapitalmarktrenditen nicht definiert.

Die Regelungen der KommHV-Kameralistik und der VVKommHV regeln die Haushaltsführung derjenigen Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft weiterhin nach den Grundsätzen der Kameralistik führen und nicht zur doppelten kommunalen Buchführung (Doppik), die sich am kaufmännischen Rechnungswesen orientiert, übergegangen sind. Die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) enthält keine der KommHV-Kameralistik entsprechenden Regelungen zur Verzinsung des Anlagekapitals.

Welche Verzinsung angemessen ist, geben damit weder Art. 8 KAG noch das Haushaltsrecht punktgenau vor. Bei der VVKommHV Nr. 6 zu § 12 KommHV-Kameralistik handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift zur gemeindlichen Haushaltsplanung bei Gemeinden, die ihren Haushalt nach den Grundsätzen der Kameralistik führen. Der Bestimmung kommt, da es sich um eine Verwaltungsvorschrift handelt, Bindungswirkung gegenüber den jeweiligen Gemeinden allein aufgrund des hierarchischen Prinzips zu. Eine die Gesetzesauslegung bindende Wirkung kann einer Verwaltungsvorschrift – sieht man von dem eng begrenzten Ausnahmefall der normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift ab jedoch nicht zukommen.

Daraus folgt, dass Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG hinsichtlich der „Angemessenheit“ der angesetzten Verzinsung des Anlagekapitals einen Beurteilungsspielraum für die Verwaltung eröffnet. Der Wortlaut der Norm schließt lediglich den Ansatz von „unangemessenen“ Zinsen aus. Solange eine Kommune sich bei der Festsetzung des „angemessenen“ Zinssatzes im Rahmen des Beurteilungsspielraums hält, kann der festgelegte kalkulatorische Zinssatz nicht zu einer bewussten Überdeckung führen (BayVGH, Beschl. vom 17.1.2019 – [20 ZB 17.436](#) –).

Art. 8 Abs. 6 KAG regelt nicht die Frage des im Rahmen der angemessenen Verzinsung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG heranzuziehenden Zinsbemessungszeitraums, sondern die Frage, für welchen Zeitraum die Gebühren kalkuliert werden bzw. die Kosten im Rahmen der Gebührenbemessung angesetzt werden müssen. Das der Gemeinde zustehende Wahlrecht bei der Entscheidung, ob sie eine eher kurzfristige oder eher eine langfristige Zinsbetrachtung als angemessen ansieht, würde beseitigt, wollte man den im Rahmen der angemessenen Verzinsung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG heranzuziehenden Zinsbemessungszeitraum auf vier Jahre begrenzen. Eine Aussage, wie die angemessene Verzinsung nach Art. 8 Abs. 2 KAG zu kalkulieren ist, kann daraus nicht abgeleitet werden. Es kommen daher verschiedene Verzinsungsmethoden in Betracht.

Was die zu berücksichtigenden rechtlichen Bewertungsgrundsätze angeht, so bestehen zwei grundsätzlich zulässige, unterschiedliche Herangehensweisen für die Bemessung eines angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes:

Er kann einerseits für die jeweilige Kalkulationsperiode nach den aktuellen Gegebenheiten, mit der Gefahr mehr oder weniger großer Schwankungen, berechnet werden.

Oder es kann andererseits ein auf längere Zeit beizubehaltender Zinssatz gewählt werden, der sich dementsprechend an längeren Perioden zu orientieren hat (BayVGH, Beschl. vom 5.5.2008 – [4 BV 07.614](#) –). Die Gemeinde kann daher sowohl eine eher kurzfristige Zinsbetrachtung, beispielsweise über einen vierjährigen Zeitraum, durchführen, es steht ihr aber auch frei, eine längerfristige Betrachtung vorzunehmen (BayVGH, Beschl. vom 24.6.2019 – [20 ZB 18.1884](#)).

Eine Verpflichtung, sich im Sinne der genannten ersten Variante nur an aktuellen Zinsverhältnissen zu orientieren und daher ständig den Zinssatz neu anzupassen, besteht demgegenüber nicht (BayVGH, Beschl. vom 23.10.2018 – [20 N 17.621](#) –; BayVGH, Beschl. vom 17.1.2019 – [20 ZB 17.436](#) –).

Die Kalkulation beispielsweise für eine Trinkwasseranlage ist vor allem durch langlebige Anlagegüter bestimmt, so dass ein Abstellen auf das langjährige Mittel von Geld- und Kapitalmarkrenditen sachlich begründet werden kann. Eine Kommune ist nicht verpflichtet, sich nur an ak-

tuellen Zinsverhältnissen zu orientieren und dabei gegebenenfalls unter Inkaufnahme erheblicher Gebührensprünge ständig nachzusteuern.

Eine Pflicht zur Berücksichtigung der erwarteten künftigen Reduzierung der Zinsen ist angesichts der fehlenden Vorhersehbarkeit der künftigen Zinsentwicklung nicht zu begründen. Allerdings wird in künftigen Kalkulationen für künftige Bemessungszeiträume eine Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes angesichts der nun bereits schon mehrere Jahre andauernden Niedrigzinsphase nur schwer zu begründen sein (BayVGH, Beschl. vom 17.1.2019 – [20 ZB 17.436](#) –).

Ein Zinssatz von 4,5 % ist auch während der aktuell andauernden Niedrigzinsphase noch angemessen (vgl. auch VG München, Urt. vom 10.11.2016 – [M 10 K 15.4549](#) –: 5 % angemessen; VG Leipzig, Urt. vom 3.7.2017 – [6 K 950/15](#) –: 5 % zulässig; VG Düsseldorf, Urt. vom 3.5.2017 – [5 K 7991/16](#) –: 6,59 % rechtmäßig; VG Wiesbaden, Urt. vom 23.6.2016 – [1 K 1214/13](#).WI –: 4,85 % angemessen; VG Aachen, Urt. vom 11.12.2015 – [7 K 243/15](#) –, AbfallR 2016 S. 114: 6,5 % nicht in rechtswidriger Weise zu hoch; VG Düsseldorf, Urt. vom 28.5.2014 – [5 K 828/14](#) –: 6,7 % nicht überhöht).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof befasste sich hinsichtlich der Gebührenkalkulation einer leitungsgebundenen Einrichtung in seinem Beschluss vom 23.10.2018 – 20 N 17.621 mit der angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG. In der Entscheidung führte er unter anderem aus, in dieser Bestimmung werde nicht geregelt, wie ein „angemessener Zinssatz“ zu bestimmen sei.

Nr. 6 VV zu § 12 KommHV-Kameralistik komme als Verwaltungsvorschrift keine Bindungswirkung zu. Die Heranziehung eines mehrjährigen Mittels der Kapitalmarktrenditen sei eine Möglichkeit zwischen zwei grundsätzlichen Verfahren für die Bemessung eines angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes. Daneben könne ein Zinssatz nach aktuellen Gegebenheiten mit der Gefahr mehr oder weniger großer Schwankungen herangezogen werden.

Insofern sind die Umlaufrenditen, wie sie in regelmäßigen Abständen in der Fachzeitschrift für das kommunale Finanzwesen „Die Gemeindekasse“ veröffentlicht werden (s. zuletzt GK 12/2020, RdNr. 104), bei Kalkulationen nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG nach wie vor eine gängige Bemessungsgrundlage.

Die Verwaltung empfiehlt, in dieser Angelegenheit derzeit keine Entscheidung zu treffen und zuzuwarten, bis die Neukalkulation der Trinkwassergebühr vorgelegt wird. Hierbei soll die Gebührenhöhe auf der Grundlage des aktuellen Zinssatzes (3,9 Prozent = Durchschnitt der letzten 30 Jahre) sowie auf der Grundlage des vorgeschlagenen Zinssatzes (2,5 Prozent = Durchschnitt der letzten 20 Jahre bei 6 bis 7-jähriger Laufzeit) dargestellt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Ab 01.01.2021 die Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Zinsen) von derzeit 3,9% auf 2,5% aller kostenrechnenden Einrichtungen zu senken.

Abstimmung: 6 : 4
beschlossen

2. Sollte nach Prüfung durch die Verwaltung ein noch niedrigerer Zinssatz möglich sein, ist dies zu berücksichtigen.

Abstimmung: 6 : 4
beschlossen

3. Die Berechnungszeiträume werden auf 3 Jahre festgesetzt.

Abstimmung: 6 : 4
beschlossen

4. Die Verwaltung wird beauftragt dem Gremium hierzu eine Berechnung mit 0,5 % über dem derzeit geltenden Mittel der Kapitalmarktrenditen zur Beratung und Entscheidung für den HH 2021 vorzulegen.

Abstimmung: 6 : 4
beschlossen

Ja 6 Nein 4 beschlossen

TOP 3 Haushalt 2021 - Haushaltseckdaten Information
--

Sachverhalt:

Die Eckdaten für den Haushaltsplan liegen der Verwaltung nur teilweise vor und werden in den Haushalt 2021 eingearbeitet.

Die Steuerkraft 2021 liegt bei der Stadt Obernburg bei 1.054,45 € pro Einwohner (2020: 1.019,51 €/Einwohner). Im landkreisweiten Durchschnitt liegen wir auf Rangzahl 8 (2020: 9).

Die Umlagekraft 2021 wurde festgesetzt auf 1184,83 €. Hier liegen wird im Landkreis auf Platz 10. Nach Platz 6 im Jahr 2020 mit 1.144,11 €.

Bei der Einkommenssteuer, beim Einkommensteuerersatz und bei der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 2021 handelt es sich um die **voraussichtlichen** Beteiligungsbeträge der Gemeinden.

Der Gemeindeanteil der Einkommenssteuer verringert sich von bisher 5.785.000 € (2020) auf **5.529.000 €**. Dies entspricht einer Minderung um 256.000 €.

Der Einkommenssteuerersatz schlägt mit 412.000 € zu Buche.

Die Beteiligung an der Umsatzsteuer erhöht sich um 64.000 € auf 1.107.000 € in 2021.

Dies bedeutet, dass hier keine wesentlichen Einnahmenerhöhungen zu verzeichnen sind.

Sofern keine Änderung der Hebesätze erfolgt, können für 2021 folgende Haushaltsansätze gebildet werden:

Grundsteuer A (23.000,00 €) und B (1.060.000,00 €).

Auch hier ist somit keine wesentliche Einnahmensteigerung zu erwarten.

Für die Hundesteuer könnte 2021 ein Haushaltsansatz von 31.000 € gebildet werden.

Im Bereich der Gewerbesteuer könnten als Einnahmen 2.200.000,00 € im Haushaltsjahr 2021 eingeplant werden. Im Jahr 2020 betrug der Ansatz zunächst 2,7 Mio. €. Corona-bedingt wurden dann 1,7 Mio. € im Haushalt 2020 eingeplant.

Der Schuldenstand wird zu Beginn des Jahres 2021 5.620.129,02 € betragen. An planmäßigen Tilgungsleistungen für stadteigene Kredite werden voraussichtlich in Höhe von ca. 616.268,28 € fällig.

Zinsleistungen schlagen mit ca. 113.000,00 € zu buche. Dies bedeutet ein Rückgang der Zinslast von 2020 auf 2021 (60.000,00 €).

Weitere Eckdaten liegen derzeit noch nicht vor.

Auch ohne verabschiedeten Haushaltsplan ist eine Stadt oder Gemeinde finanziell handlungsfähig.

Rechtsgrundlage für das Handeln in der „haushaltslosen Zeit“ ist Art. 69 der Bayer. Gemeindeordnung (GO).

Nach Art. 69 GO dürfen wir zum Beispiel finanzielle Leistungen erbringen, zu denen wir rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Wir dürfen insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Das heißt, dass wir insbesondere unsere begonnenen und laufenden Projekte (Umbau Alter Kindergarten Obernburg, Anbau Kindertagesstätte Eisenbach, Platz Lindenstraße/Burenstraße, Planung Neubau KiTa Sonnenhügel, Vollausbau Sonnenstraße etc) fortsetzen dürfen. Das heißt im Umkehrschluss, dass im Augenblick und ohne Haushalt neue Projekte, die nicht im Vermögenshaushalt 2020 eingeplant waren, grundsätzlich nicht möglich sind. Aufgrund der Unsicherheiten in der aktuellen Corona-Pandemie gibt es Gemeinden, die ganz bewusst jetzt (noch) nicht in Haushaltsberatungen einsteigen. Und bei einigen Gemeinden im Landkreis haben wir gesehen, dass diese erst ganz spät im vergangenen Jahr ihren Haushalt 2020 verabschiedet haben.

zur Kenntnis genommen

TOP 4	Haushaltsmittel: Verwendung Stadtmarketing - Empfehlungsbeschluss WISO vom 26.01.2021 Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

In der WiSo-Sitzung am 01.12.2020 hat der WiSo-Ausschuss einen Empfehlungsbeschluss für den HAS-Ausschuss für die Haushaltsmittel 2021 des StadtMarketing gefasst.

Derzeit befinden wir uns in der „haushaltlosen Zeit“.

Der Haushalt 2021 wird aufgrund der bekannten Situation in der Kämmerei voraussichtlich später als gewohnt (normalerweise in QII) beschlossen werden.

Handlungsfähigkeit

Um handlungsfähig zu bleiben und vor allem begonnene Projekte (z.B. FörderFibel, Obernburger Stern-Schild) fortzuführen bzw. zu finalisieren, empfiehlt die Verwaltung eine vorzeitige Mittelfreigabe in bestimmten Umfang im Rahmen der empfohlenen Haushaltsplanung für das StadtMarketing.

Hinzu kommt die Corona-Zeit, die kurzfristige Reaktion erfordert, z.B. die Erstellung eines Überblickes zur Erreichbarkeit von Gaststätten und Geschäften.

Unabhängig von diesem Beschluss sind regelmäßige Ausgaben (Wiederkehrende Werbung in Tourismuskatalogen) und vertragliche Verpflichtungen (Mitgliedsbeiträge für Verbände) möglich.

Überblick zu Maßnahmen

Infoschild Obernburger Stern:	ca. 2.000€
Förderfibel:	
- Grafik	ca. 1.000€
- Druck	ca. 2.500€
WochenMarkt	ca. 500€
Corona-Maßnahmen	ca. 1.500€
„Amerika“-Schild – Grafik	ca. 500€
Sonstiges	ca. 2.000€

Folgenden Empfehlungsbeschluss hat der Ausschuss für Wirtschaft, Soziales und Kultur in seiner Sitzung am 26.01.2021 einstimmig beschlossen:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Soziales und Kultur empfiehlt dem Hauptausschuss im Rahmen des Empfehlungsbeschlusses vom 01.12.2020, die vorzeitige Freigabe von Haushaltsmitteln (wie vorgetragen) in Höhe von insgesamt 10.000€ zu beschließen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss folgt dem Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Soziales und Kultur vom 26.01.2021 und beschließt im Rahmen des Empfehlungsbeschlusses zum Haushalt vom 01.12.2020, die vorzeitige Freigabe von Haushaltsmitteln für das StadtMarketing in Höhe von insgesamt 10.000€.

einstimmig beschlossen

TOP 5 Umsetzung Friedhofsrahmenplan - Friedhof Eisenbach Information
--

Sachverhalt:

Um Anhaltspunkte für den weiteren Umgang mit dem Thema Umsetzung Friedhofsrahmenplan zu bekommen, regt die Verwaltung eine Vorab-Diskussion dazu an.

In der Stadtratssitzung am 24.09.2020 hat Herr Thomas Struchholz, freier Landschaftsarchitekt aus Veitshöchheim seine „Rahmenplanung zum Friedhof Obernburg und Eisenbach (Alt- und Neubereich) vorgestellt.

Um (auch) beim Thema Friedhöfe voranzukommen, ist es notwendig, in den Haushalt 2021 entsprechende Finanzmittel einzuplanen.

Generell geht es um die Frage, ob zunächst mehrere „kleine“ Maßnahmen angeschoben werden, um zu zeigen, dass es uns mit der Umsetzung des Rahmenplans ernst ist oder ob mit einer größeren Maßnahme begonnen wird, die gebührentechnisch einfacher zu handhaben ist.

Die Gedanken in der Verwaltung gehen im Augenblick in beide Richtungen:

Für den Friedhof Obernburg könnten mehrere „kleine“ Maßnahmen umgesetzt werden, so wie sie im Rahmenplan auf den Seiten 33 ff. („Flickerteppiche“) vorgeschlagen werden. Dies könnte mit eigenem Personal aus dem städtischen Gärtnerteam geschehen.

Für den alten Friedhof Eisenbach könnte die auf Seite 43 vorgeschlagene Maßnahme angegangen werden.

In Ziffer 7.6 Neue Bauabschnitte wird hierzu folgendes ausgeführt:

„Aufgrund des Kirchenbezugs und der hohen Sargbestattungstendenz wäre eine Ausweisung von neuen Grabstätten direkt im Altteil des Eisenbacher Friedhofs wünschenswert. Auch spricht dafür, dass insbesondere ältere Menschen diese Flächen mit dem Rollator relativ gut erreichen können. Wie vor Ort beobachtet, werden die Rollatoren auch am Rand einer Grabstelle abgestellt, um dann mit Krücken ans Grab zu gelangen. Leider sind die vorhandenen Zuwegungen in den Flächen 3 – 5 mitunter nur sehr beschwerlich für Ältere und Behinderte zugänglich. Im Bereich der Fläche 6 könnte hier tatsächlich bei Umgestaltung des vorhandenen Areals des Ehrenmals ein sehr gutes neues Angebot geschaffen werden. Da diese Fläche bisher nicht als Belegfläche nachgewiesen war, stehen auch keine Bodenhindernisse an wie Sargreste oder Wachsleichen. Die Fläche ist durchaus geeignet eine behindertengerechte bzw. rollatorengerechte Grablege zu bauen, die sowohl Systemgräber für Erdbestattungen als auch ein variables Angebot an Urnengrablegen enthält.

Voraussetzung ist jedoch, dass man seitens der Stadt Obernburg gewillt ist, das dort platzierte Ensemble der Ehrenmale zu verändern.“

Die Verwaltung bittet um Stellungnahme zu der Frage, ob der betreffende Bereich entsprechend beplant und umgestaltet bzw. umgebaut werden soll.

Schließlich geht es auch um die Weiterbefassung mit dem Friedhofsrahmenplan, der noch in einer der nächsten Stadtratssitzungen als solcher formell verabschiedet werden müsste. Auch hierzu wird um entsprechende Hinweise für das weitere Vorgehen gebeten.

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Bekanntgaben

TOP 6.1 Ersatzbeschaffung gemeinschaftliche Drehleiter DLA (K) 23/12

TOP 7 Anfragen

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:52 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Ilonka Markert
Schriftführer/in